

# F R I E D H O F S O R D N U N G

Für den Evangelischen Friedhof Pöttelsdorf der Evangelischen Muttergemeinde A.B. Pöttelsdorf auf Basis des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes in der Fassung vom 21.06.2016 (LGBl. Nr 20/1970) beschlossen von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.02.2017.

## § 1 Eigentumsverhältnis

1. Der Evangelische Friedhof steht im Eigentum der Evangelischen Muttergemeinde A.B. Pöttelsdorf.
2. Die Leichenhalle steht im Eigentum der politischen Gemeinde Pöttelsdorf.
3. Der Evangelische Friedhof dient zur Bestattung all jener Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Gemeindeglieder der Evangelischen Muttergemeinde A.B. Pöttelsdorf sind.
4. Bei Bestehen eines Familiengrabes können in diesem auch Angehörige, die nicht einer evangelischen Kirche angehören, bestattet werden.
5. Weiters können Personen auf diesem Friedhof bestattet werden, die nicht der evangelischen Kirche angehören, sofern sie zum Zeitpunkt des Todes ihren ordentlichen Wohnsitz in Pöttelsdorf haben oder hier tot aufgefunden wurden.
6. Die Letztentscheidung obliegt dem Presbyterium.

## § 2 Verwaltung

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Presbyterium der Evangelischen Muttergemeinde A.B. Pöttelsdorf, die einen Friedhofsverwalter bestellt.

Gebühren werden vom Presbyterium der Muttergemeinde A.B. Pöttelsdorf festgelegt.

## § 3 Friedhofsdatei

Beim Presbyterium der Evangelischen Muttergemeinde A.B. Pöttelsdorf wird eine Friedhofsdatei geführt, welche die Grabnummer, die Grabstellenkategorie, den vollständigen Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, den Wohnort, den Todes- und Beerdigungstag des Verstorbenen, die Belagsdauer der Grabstelle, den Namen sowie die Anschrift des Verfügungsberechtigten zu enthalten hat.

Die Friedhofsdatei wird im Pfarramt aufbewahrt. In diese können Nutzungsberechtigte und Angehörige Einsicht nehmen.

## § 4 Aufsicht

Die Friedhofsaufsicht führt der Friedhofsverwalter, der vom Presbyterium zu bestellen ist.

## § 5 Öffnungszeiten

Das Betreten des Friedhofs ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Im Friedhof ist kein Winterdienst eingerichtet. Bei Beerdigungen ist die Schneeräumung durch die Angehörigen sicher zu stellen.

## § 6 Verhalten der Friedhofsbesucher

Friedhofsbesucher haben sich gemäß der Würde des Ortes zu verhalten.

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet,

1. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
2. die Wege ausgenommen mit Genehmigung des Friedhofsverwalters mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren;
3. das Ablagern von Abraum und Müll außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze;
4. das Mitbringen von Tieren;
5. das ungebührliches Lärmen;
6. das Verteilen von Drucksorten;
7. das Feilbieten von Waren;
8. das Rauchen;
9. gewerbliche Arbeiten im Friedhofsbereich ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

Den Anordnungen des Friedhofsverwalters ist Folge zu leisten.

## § 7 Beschwerden

Beschwerden sind an den Friedhofsverwalter zu richten.

## § 8 Bestattung

Eine Bestattung darf nur vorgenommen werden, wenn dem Friedhofsverwalter die standesamtliche „Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles“ vorgelegt wird und das Nutzungsrecht des Grabes besteht.

## § 9 Erwerb der Grabstellen

Grabstellen werden auf Antrag durch den Friedhofsverwalter vergeben. Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.

Das Grabbenützungsrecht wird gegen Bezahlung der Gebühr erworben. Das Grabbenützungsrecht kommt dem Erwerber zu. Nach seinem Ableben kann von den Angehörigen ein neuer Nutzungsberechtigter benannt werden.

Die Vergabe der Grabstätten innerhalb der Grabfelder erfolgt jeweils in der laufenden Reihe, eine freie Auswahl durch den Erwerber ist nicht möglich. Auch die in den Friedhofsreihen aufgelassenen Einzel- bzw. Doppelgräber, die leere Felder ergeben, sind nach zu besetzen und auch diese Zuteilung obliegt der Friedhofsverwaltung, sofern in dem jeweiligen Sektor neue Gräber vergeben werden.

## § 10 Grabstellenbenützungsrecht

Das Recht auf Benützung einer Grabstelle wird vom Presbyterium auf 10 Jahre und die Benützung einer Urnengrabstelle in der Urnenwand auf 30 Jahre festgelegt.

Das Benützungsrecht begründet das Recht auf Bestattung von Leichen, Leichenteilen, sowie auf Beisetzung von Urnen in der betreffenden Grabstelle bzw. der Urnenwand.

Nach Erlöschen des Benützungsrechtes und nach Ablauf einer Nachfrist von drei Monaten kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstelle anderwärtig verfügen. Überreste aus den Urnen werden auf dem Friedhof verbracht.

## § 11 Grabarten

Die Grabstellen werden unterschieden in Reihengräber, Kindergräber, Ehrengräber und Urnennischen.

Gräber können mit einfachem oder mit doppeltem Belag belegt werden. Die Grabtiefe muss bei Erstnutzung 250 cm betragen. Der seitliche Mindestabstand muss bei Anlage eines Grabes 35 cm zum Nachbargrab betragen.

Ein Einfachgrab für zwei Erdbestattungen hat folgende Maße aufzuweisen: die Außenlänge von max. 260 cm und die Außenbreite von 130 cm darf nicht überschritten werden. Das Innenmaß zwischen der Einfassung hat eine Länge von mindestens 210 cm und eine Breite von 100 cm zu betragen.

Ein Doppelgrab für vier Erdbestattungen hat folgende Maße aufzuweisen: die Außenlänge von max. 260 cm und die Außenbreite von 220 cm darf nicht überschritten werden. Das Innenmaß zwischen der Einfassung hat eine Länge von mindestens 210 cm und eine Breite von 200 cm zu betragen.

Ein Kindergrab hat folgende Maße aufzuweisen: die Außenlänge von max. 120 cm und Außenbreite von 80 cm. Das Innenmaß zwischen der Einfassung hat eine Länge von mindestens 100 cm und eine Breite von 70 cm zu betragen.

Über Ehrengräber entscheidet die Gemeindevertretung der Evangelischen Muttergemeinde A.B. Pöttelsdorf.

Die Beisetzung von Urnen erfolgt in der dafür vorgesehenen Urnenwand oder in einem bestehenden Reihengrab mit bis zu zwei Urnen (bei Doppelgräbern vier Urnen). Bei Bestattung in einem Reihengrab hat die Grabtiefe 80 cm zu betragen und ist eine biologisch abbaubare Urne zu verwenden.

## § 12 Grabeinfassungen und Grabmale

Grabstellen sind innerhalb eines halben Jahres nach Erwerb mit einer Grabeinfassung aus Stein zu versehen.

Grabmale dürfen nicht die Pietät des Ortes verletzen. Christliche Symbole sind auf Grabmalen erwünscht. Symbole, die dem christlichen Glauben widersprechen, sind nicht zulässig.

Grabmale dürfen eine Höhe von 100 cm ab Grabeinfassung nicht überschreiten. Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzusichern oder abzutragen. (s. § 17, der Nutzungsberechtigte ist für Schäden durch das Stürzen von Grabmalen haftbar.)

## § 13 Instandhaltung und Grabpflege

Der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle hat dafür zu sorgen, diese in einem gefälligen und würdigen Zustand zu erhalten. Dem Ausschmücken der Grabstellen kommt dabei besondere Bedeutung zu und soll nach gärtnerischen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Die Bepflanzung mit Sträuchern ist bis zur Höhe von 80 cm zulässig. Der Zutritt zu den Grabstellen darf nicht behindert werden.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabdenkmäler zu sorgen.

## § 14 Beginn der Wiederbelegung

Die Wiederbelegung einer Grabstelle darf erst nach Ablauf der Mindestruhefrist von 30 Jahren erfolgen.

## § 15 Erlöschen des Benützungsrechtes

Das Benützungsrecht erlischt:

- a) durch Zeitablauf;
- b) durch schriftlichen Verzicht;
- c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht;
- d) durch Schließung oder Auflösung des Friedhofes.

Nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes nach Punkt a) – c) sind alle zum Grab gehörigen Teile wie Grabstein, Grabeinfassung, Grundfeste etc. vom letzten Nutzungsberechtigten innerhalb eines halben Jahres zu entfernen. Nach Verstreichen der Frist erfolgt die Räumung durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des letzten Nutzungsberechtigten.

## § 16 Friedhofsarbeiten

Friedhofsarbeiten, welche über den Umfang einer Grabpflege hinausgehen wie insbesondere Arbeiten an einer Grabeinfassung, sind vor deren Beginn dem Friedhofsverwalter zu melden. Die Arbeiten sind unter Berücksichtigung des Friedhofsbetriebs durchzuführen. Insbesondere darf es zu keiner Störung von Bestattungen oder Gedenken kommen.

## § 17 Haftung

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch ihre Tätigkeit im Friedhof oder das Aufstellen von Grabmälern entstehen, insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäßes Aufstellen oder durch mangelnde Pflege und Aufsicht eines Grabmales entstehen.

Der Nutzungsberechtigte hat für die Standsicherheit seines Grabdenkmales Sorge zu tragen und laufend die Standsicherheit prüfen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung kann dem Nutzungsberechtigten diesbezüglich jederzeit Auflagen erteilen.

Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Diebstähle und Beschädigungen durch Dritte oder Tiere. Für Schäden, die durch Natureinflüsse oder durch Nachsitzen der Grabstätten entstanden sind, übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.

Alle Friedhofsbesucher haften für durch sie entstandene Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben die Friedhofsverwaltung für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.04.2017 in Kraft. Mit Wirksamkeit dieser Verordnung werden alle bisherigen den Friedhof betreffenden Verordnungen außer Kraft gesetzt.

Für das Presbyterium der Evangelischen Muttergemeinde A.B. Pöttelsdorf:

Pfarrer  
Mag. Andreas Hankemeier

Kuratorin  
Anita Stöger